

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-040

Status: öffentlich

FB FB Finanzen/Immobilien
 SB Frau Wagner

Erstellungsdatum: 16.10.2014
 Aktenzeichen 66.30.01-14FG

Betreff:

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
04.11.2014	Ortschaftsrat Mützel	Vorberatung				
05.11.2014	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
06.11.2014	Ortschaftsrat Tuchem	Vorberatung				
10.11.2014	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
20.11.2014	Hauptausschuss	Vorberatung				
27.11.2014	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung, einschließlich der aktuellen Gebührenkalkulation der Friedhöfe Genthin, Altenplathow, Parchen, Wiechenberg, Mützel, Fienerode, Tuchem, Gladau, Dretzel und Paplitz gemäß

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| <input type="radio"/> Variante 1 | <input type="radio"/> Variante 4 |
| <input type="radio"/> Variante 2 | <input type="radio"/> Variante 5 |
| <input type="radio"/> Variante 3 | <input type="radio"/> Variante 6 |

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebühren werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) kalkuliert. Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA erheben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen die erforderlichen Nutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen.

Die Friedhofsgebühren für die Ortschaften Tuchem, Gladau und Paplitz sind nun in die Satzung mit aufzunehmen. Es wurde eine Gesamtkalkulation der Friedhöfe Genthin, Altenplathow, Parchen, Wiechenberg, Mützel, Fienerode, Tuchem, Gladau, mit Dretzel und Paplitz vorgenommen. Ein einheitlicher Gebührensatz ist rechtlich zulässig und hinsichtlich der Gebührenfestsetzung vereinfachend. Zudem wird eine Gebührengerechtigkeit im gesamten Stadtgebiet bewirkt, denn wirkliche Unterschiede in der Beerdigungskultur und den Ansprüchen an die Friedhöfe bestehen zwischen Genthin und den Ortsteilen nicht.

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Schoppsdorf gilt bis zum 30.06.2017 weiter.

Die Kalkulation der Gebühren setzt sich zusammen aus den Gegebenheiten der vorhandenen Friedhofsanlagen, Belegung und veränderter Bestattungskultur, sowie dem personellen und sachlichen Aufwand für die Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen. Auf Grund der demografischen Entwicklung und der damit einhergehenden Veränderung der Beerdigungskultur ist die Belegung der Friedhöfe kontinuierlich rückläufig. Die Wanderung vom Sarg zur Urne, die Grabgröße, die Nutzungsdauer und Verlängerungspraxis verändern sich ständig und haben Auswirkungen auf die Friedhofsflächen, die durch die Kommune unterhalten werden müssen. Nicht zuletzt muss den gestiegenen Ansprüchen an den Zustand des Friedhofs Rechnung getragen werden.

Da die Trauerhallen auf den einzelnen Friedhöfen sehr unterschiedlich ausgestattet sind, ist eine Staffelung der Nutzungsgebühr nach Ausstattungsgrad vorgesehen.

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat sich grundsätzlich zu entscheiden, ob, bzw. in welcher Höhe **kalkulatorische Zinsen** veranschlagt werden und welche **Berechnungsart** zu Grunde gelegt werden soll. Dazu wurden nachfolgende Varianten erarbeitet.

Variante 1

Die Kostenverteilung auf die Gräber erfolgte entsprechend ihrer Größe, ihrer Nutzungsdauer und der Häufigkeit der Inanspruchnahme. Das bedeutet, dass das häufig genommene Urnengrab mit seiner kleinen Fläche und der mind. 15-jährigen Nutzungsdauer „günstig“ und das seltener genommene große Erdgrab mit einer mind. 20-jährigen Nutzungsdauer teuer ist.

Desweiteren wurden **2% kalkulatorische Zinsen** für den Einsatz des Eigenkapitals eingerechnet.

Variante 2

Diese Variante ist eine Mischform aus einer Grundgebühr, die für alle Grabarten gleich ist und einer variablen Gebühr deren Verteilung entsprechend der Größe, Nutzungsdauer und Häufigkeit der Inanspruchnahme erfolgte. Das führt gegenüber Variante 1 zu einer Gebührenerhöhung bei den Urnengräbern und zu einer Senkung der Gebühren bei Erdgräbern. Die Mischform ermöglicht, dass die Kosten auf alle Friedhofsbenutzer gleichmäßiger verteilt werden.

Desweiteren wurden **2% kalkulatorische Zinsen** für den Einsatz des Eigenkapitals eingerechnet.

Variante 3

Wie Variante 1 **mit 1% kalkulatorischen Zinsen**.

Variante 4

Wie Variante 2 **mit 1% kalkulatorischen Zinsen**.

Variante 5

Wie Variante 1 **ohne kalkulatorische Zinsen**.

Variante 6

Wie Variante 2 **ohne kalkulatorische Zinsen**.

Die Verwaltung schlägt Variante 4 vor. Da der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen eine Ermessensentscheidung ist, liegt auch die Höhe, sofern sie unter der gesetzlich vorgeschriebenen Grenze liegt, im Ermessen. Die Mischform führt zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Kosten auf alle Friedhofsnutzer und damit zu einer höheren Gebührengerechtigkeit.

Grabart	Variante1	Variante2	Variante3	Variante4	Variante5	Variante6
UGA	264,71 €	523,17 €	263,41 €	521,87 €	262,98 €	521,44 €
UGA m.Stein	470,59 €	649,62 €	468,28 €	647,31 €	467,51 €	646,55 €
Urnenreihe	735,30 €	812,21 €	731,69 €	808,59 €	730,49 €	807,40 €
Urnenwahl	980,40 €	962,74 €	975,58 €	957,93 €	973,99 €	956,33 €
Verlängerung	49,02 €	48,14 €	48,78 €	47,90 €	48,70 €	47,82 €
Kinderreihenstelle	661,77 €	767,04 €	658,52 €	763,79 €	657,44 €	762,72 €
Erdreihengrab	1.607,85 €	1.348,12 €	1.599,96 €	1.340,22 €	1.597,34 €	1.337,60 €
Wahlgrab 1st	2.009,82 €	1.595,00 €	1.999,95 €	1.585,13 €	1.996,67 €	1.581,86 €
Verlängerung	80,39 €	63,80 €	80,00 €	63,41 €	79,87 €	63,27 €
Wahlgrab 2st	5.024,54 €	3.446,62 €	4.999,87 €	3.421,94 €	4.991,68 €	3.413,76 €
Verlängerung	200,98 €	137,86 €	199,99 €	136,88 €	199,67 €	136,55 €
Trauerhalle Genthin u. Altenplathow	209,51 €	209,51 €	192,18 €	192,18 €	175,56 €	175,56 €
Trauerhalle Parchen, Mützel, Tuchem, Gladau, Papltitz	199,53 €	199,53 €	183,03 €	183,03 €	167,20 €	167,20 €
Trauerhalle Dretzel, Fienerode	109,74 €	109,74 €	100,66 €	100,66 €	91,96 €	91,96 €

UGA=Urnengemeinschaftsanlage

Da die Friedhofsunterhaltungsgebühren, die bisher für die Grabstellen auf den Friedhöfen Gladau, Dretzel und Papltitz erhoben wurden, bei der Kalkulation berücksichtigt wurden, entfallen diese künftig.

Anlagen:

Friedhofsgebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Geplante Mehreinnahmen in Höhe von ca. 55.000,00 €pro Jahr.